

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Stadt Weil am Rhein vom
23.11.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 23.11.2010, zuletzt geändert am 24.10.2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "sowie Nr. 9" gestrichen. Der § 5 wird um einen Absatz 5 ergänzt:

**§ 5
Bemessungsgrundlage**

- (5) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 wird die Vergnügungssteuer nach den für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträgen erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die beim Wettkunden erhoben werden. Die Steuer nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz wird in Abzug gebracht.

2. In § 6 wird der Absatz 1a gestrichen. Nach Absatz 4a wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

**§ 6
Steuersätze**

- (5) Bei der Besteuerung von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat

3 v. H.

der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge im Sinne des § 5 Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung; bei Filmkabinen und Spielgeräten mit dem Aufstellen der Filmkabine bzw. des Gerätes; bei Wettbüros mit der Aufnahme der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeanmeldung. Abweichend davon entsteht die Steuer bei Wettbüros, die am 01.01.2019 bereits betrieben werden, am 01.01.2019.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Filmkabine bzw. das Spielgerät endgültig entfernt wird. Bei Wettbüros endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Aufgabe der Gewerbetätigkeit laut Gewerbeabmeldung.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "sowie Nr. 9" gestrichen. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (3) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 9 wird die Steuer monatlich nach der vorgelegten Steuererklärung erhoben. Die Steuer wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Der Steuerschuldner hat der Stadt Weil am Rhein innerhalb einer Woche nach Ablauf eines jeden Kalendermonats die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge mittels eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes (Steuererklärung) mitzuteilen. Erfolgt keine Erklärung, so werden die Wetteinsätze geschätzt.
Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nachzuweisen.

5. Der § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Die Anmeldung von Vergnügungen im Sinne des § 2 Nrn. 1 - 3, 5 - 7 und 9 bzw. das Aufstellen von Filmkabinen nach § 2 Nr. 4 und Spielgeräten nach § 2 Nr. 8 hat vom Steuerschuldner (§ 4) bei der Stadt Weil am Rhein vor Betriebsbeginn bzw. vor Aufstellung der Filmkabinen bzw. Spielgeräte zu erfolgen.
Abweichend davon sind Wettbüros, die am 01.01.2019 bereits betrieben werden, binnen 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmalig anzugezeigen.

Die Änderung der zu besteuernden Fläche (§ 5 Abs. 1) bzw. die Änderung/Entfernung eines Spielgerätes/Filmkabine ist innerhalb einer Woche zu erklären. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts, den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Entfernung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige der Aufstellung oder Entfernung eines Gerätes kann unterbleiben, wenn ein Gerät durch ein gleichartiges Austauschgerät ersetzt wird.

Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 6 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von 14 Tagen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt Weil am Rhein schriftlich mitzuteilen.

6. Der § 13 Absatz 1 wird um eine Ziffer 1.a) ergänzt:

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1.a) entgegen § 9 Abs. 3 es unterlässt, innerhalb einer Woche nach Ablauf eines jeden Kalendermonats die Vergnügungssteuer anzumelden

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Weil am Rhein, den 29.11.2018

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.